

Information

gemäß

Artikel 13 der

EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Version von 2021-03-11

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Informationen an die betroffene Person | 1 |
| 1.1 | Vorbemerkungen | 1 |
| 1.2 | Abs. 1 | 1 |
| 1.2.1 | lit. a | 1 |
| 1.2.2 | lit. b | 1 |
| 1.2.3 | lit. c | 2 |
| 1.2.4 | lit. e | 2 |
| 1.2.5 | lit. f | 2 |
| 1.3 | Abs. 2 | 2 |
| 1.3.1 | lit. a | 2 |
| 1.3.2 | lit. b | 3 |
| 1.3.3 | lit. c | 3 |
| 1.3.4 | lit. d | 4 |
| 1.3.5 | lit. e | 4 |
| 1.3.6 | lit. f | 4 |
| 1.4 | Abs. 3 | 4 |
| | Literatur | 5 |
| | Versionshistorie | 7 |

Kapitel 1

Informationen an die betroffene Person

1.1 Vorbemerkungen

Zusätzlich zu den auf der Homepage¹ erhältlichen Dokumentationen [3], [5] und [2] soll hier auf die speziellen Informationspflichten des Art. 13 DSGVO eingegangen werden.

Der Text in Anführungszeichen zitiert die dazugehörige Bestimmung der DSGVO.

1.2 Abs. 1

”Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:”

1.2.1 lit. a

”den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;”

Wie auch u.a. im Code of Conduct² ausgeführt, kann die BhB KG nur als Verantwortlicher iSd Art. 24 DSGVO tätig werden. Die Kontaktdaten sind im Impressum³ öffentlich zugänglich.

1.2.2 lit. b

”gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;”

Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist weder erforderlich noch ist dies erfolgt.

¹Siehe 1.

²Siehe 6.

³Siehe 4.

1.2.3 lit. c

”die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;”

Die Zwecke der Datenverarbeitung sind in [2] ausgeführt. Die Rechtsgrundlagen sind beispielsweise das Abgabenrecht, das SV-Recht oder das Arbeitsrecht. Die Verarbeitungen finden auf der Grundlage gesetzlicher Anordnungen statt. Eine weiterführende Auflistung ist in [6] enthalten.

Da sich die gesetzlichen Anforderungen an Abgabepflichtige bzw. Dienstgeber laufend ändern, kann hier nur sehr allgemein darauf eingegangen werden. Gemäß der ständigen Judikatur des VwGH haben sich Unternehmer aktiv zu erkundigen, welche Pflichten sie zu erfüllen haben.

1.2.4 lit. e

”gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten”

Diese Angaben sind in [2] enthalten. Auch hier gilt die Erkundigungspflicht der normunterworfenen Unternehmers bez. der sich laufend ändernden gesetzlichen Vorgaben.

1.2.5 lit. f

”gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln”

Es besteht keinerlei Absicht die zu verarbeitenden Daten irgendwo anders hin zu übermitteln, als an die unbedingt notwendigen Empfänger, die (exemplarisch) in [2] genannt sind. Zu den nach Art. 32 DSGVO zu treffenden Maßnahmen gehört u.a. die Verweigerung des Einsatzes von Cloud-Diensten.

1.3 Abs. 2

”Zusätzlich zu den Informationen gem. Abs. 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:”

1.3.1 lit. a

”die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;”

Wie lange die erhaltenen Daten aufzubewahren sind, ist - wie z.B. in [§ 5 6] angeführt - im Einzelfall nach der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmung zu bewerten.

Die allgemeine abgabenrechtliche Mindestaufbewahrungsdauer beträgt 7 Jahre. Im Einzelfall kann diese Dauer - z.B. durch die gesetzliche Anordnung einer Fristenhemmung - auch wesentlich länger sein. Die tatsächlich anzuwendende Aufbewahrungsdauer kann nur im Einzelfall, nach Abwägung aller verfügbarer Informationen, bestimmt werden.

Ob die vom OGH judizierte absolute Verjährungsfrist von 30 Jahren⁴ auch im Abgabenrecht anwendbar ist, bleibt abzuwarten.

1.3.2 lit. b

”das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit;”

Das Recht auf Auskunft wird u.a. vom Verbot der Informationsweitergabe gem. § 52b BiBuG 2014⁵ derogiert. Berichtigungen oder Löschung der Daten sind im Einzelfall gegen anzuwendende gesetzliche Anordnungen abzuwägen. Für die Übertragung der Daten bedarf es eines ausdrücklichen Kundenwunsches. Bezüglich des Rechtes auf Einschränkung der Verarbeitung ist auf den Status des Vertragsverhältnisses abzustellen, sowie die geltende Rechtslage zu beachten. Die Löschung der Daten darf erst nach Ablauf der bei der lit. a erwähnten Aufbewahrungsfrist erfolgen. Das dazugehörige Löschkonzept ist als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis klassifiziert.

1.3.3 lit. c

”wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a beruht, das Bestehen eines Rechtes, die Einwilligung jederzeit widerrufen, ohne daß die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;”

Einem Widerruf der Einwilligung zur Datenverarbeitung entspricht das Beenden der Geschäftsbeziehung.

Solange die Geschäftsbeziehung aufrecht ist, sind Sie Abgabepflichtiger bzw. Dienstgeber. In dieser Eigenschaft ist den gesetzlichen Aufträgen zur Verarbeitung aller nötigen Daten, um den jeweils normierten Pflichten entsprechen zu können, Folge zu leisten. Hierfür kommen die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 lit. f⁶ DSGVO sowie Art. 9 Abs. 2 lit. b⁷ DSGVO zur Anwendung.

⁴Im ABGB beginnt die 3 jährige Verjährungsfrist ab Kenntnis von Schaden und (kumulativ) des Schädigers. Lt. OGH Judikat endet sie absolut nach 30 Jahren, unabhängig davon ob die vorhin genannte Eintrittsbedingung in den Fristenlauf erfüllt ist.

⁵Umsetzung der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

⁶Zu den berechtigten Interessen eines Dritten gehören u.a. die im § 144 BAO normierten Grundsätze.

⁷Hier sind die arbeitsrechtlichen Schutznormen angesprochen, die Dienstnehmern zugute kommen.

1.3.4 lit. d

”das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;”

Zur Möglichkeit der Beschwerde enthält [6] ausführliche Informationen.

1.3.5 lit. e

”ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für den Vertragsabschluß erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und”

Da die Datenverarbeitungen auf gesetzlichen Anordnungen beruhen, kann ein Vertragsverhältnis nur zustande kommen oder aufrecht erhalten werden, wenn die zur Erfüllung der gesetzlichen Abgabe- und Meldepflichten notwendigen (persönlichen) Daten mit ausreichender Vorlaufzeit und vollständig offen gelegt werden.

Dazu gehören u.a. Daten des Kunden, Daten seiner Kunden bzw. Lieferanten bzw. Daten seiner Dienstnehmer. Siehe auch [2].

Diese aktive Offenlegung darf als Einwilligung iSd Art. 6 Abs. 1 lit a bzw. Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO verstanden werden.

1.3.6 lit. f

”das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gem. Art. 22 Abs. 1 und 4 und - zumindestens in diesen Fällen - aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.”

Diese Art der Verarbeitung findet nicht statt.

1.4 Abs. 3

”Beabsichtigt der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gem. Abs. 2 zur Verfügung.”

Es bestehen keinerlei Absichten oder Intentionen die erhaltenen Daten für andere Zwecke zu verarbeiten als zur Erfüllung der gesetzlich angeordneten Offenlegungs- und Meldepflichten im Rahmen der Berufsrechte gem. BiBuG notwendig ist bzw. um die vertraglichen Vereinbarungen zu erfüllen.

Literatur

- [1] Buchhaltung Blaschka KG. *Allgemeine Auftragsbedingungen*. URL: <https://www.buchhaltung-blaschka.at/AGB.html>.
- [2] Buchhaltung Blaschka KG. *Datenverarbeitungsregister iSd Art. 30 Abs. 1 DSGVO*. 6. Apr. 2019. URL: <https://www.buchhaltung-blaschka.at/Doc/DVR.pdf>.
- [3] Buchhaltung Blaschka KG. *Dokumentation zu den berufsrechtlichen Vorgaben durch die 4. EU-Geldwäsche-RL*. 6. Apr. 2019. URL: <https://www.buchhaltung-blaschka.at/Doc/EuGwRl.pdf>.
- [4] Buchhaltung Blaschka KG. *Impressum*. URL: <https://www.buchhaltung-blaschka.at/Impressum.html>.
- [5] Buchhaltung Blaschka KG. *Informationen zu den Datenverarbeitungen iSd DSGVO*. 18. Feb. 2021. URL: <https://www.buchhaltung-blaschka.at/Doc/DSGVO.pdf>.
- [6] Fachverband UBIT der Wirtschaftskammer Österreich. *Code of Conduct gem. Art. 40 DSGVO*. 23. Aug. 2019. URL: https://www.buchhaltung-blaschka.at/Doc/20201104_CoC.pdf.

Versionshistorie

| Ver. | Gültig ab | Änderung(en) |
|-------|------------|---|
| <hr/> | | |
| 1.1 | 2021-03-11 | Ergebnisse des CoC Audit eingearbeitet. |
| 1.0 | 2021-01-23 | Initialversion. |